

Kantonale Förderungsbeiträge für Studierende mit Bildungsziel: Eidgenössischer Abschluss – Fachausweis oder Höhere Fachprüfung

Sehr geehrte Studierende

Bestimmt haben Sie aus den Medien bereits erfahren, dass die Schweizer Kantone die Berufsbildung und die Berufliche Weiterbildung erheblich fördern wollen. Deshalb wurde in den vergangenen Monaten die Interkantonale Fachschulvereinbarung erneuert und ergänzt. Auch die **Bénédict**-Schule Zürich und die **BVS** Betriebswirtschaftsschule Zürich haben eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich abgeschlossen. Das bedeutet grundsätzlich für alle Studierenden unseres Instituts, welche einen **Eidgenössischen Abschluss** (z. B. Techn. Kauffrau/-mann mit eidg. Fachausweis) als Bildungsziel anstreben, gebucht haben und die Vorbereitungskurse besuchen, dass Sie ab 2014 Beitragszahlungen vom Kanton erhalten können. Vorerst gilt dies auch für Zertifikatskurse, die für die Zulassung einer eidg. Prüfung notwendig sind. Die Beiträge werden durch die Schulen zurückerstattet (Bedingungen auf unserem Merkblatt beachten). Diejenigen unter Ihnen, welche als letzten Wohnsitzkanton mit zwei Jahren ununterbrochenem Aufenthalt den Kanton Zürich nachweisen können, bitten wir folgende Dokumente der Schule einzureichen:

- Wohnsitzbestätigung der Gemeinde/n **im Original**
- ausgefülltes Personalienblatt ausgefüllt und unterzeichnet, **im Original**

Als Beilage dieses Briefes, erhalten Sie ein Informationsblatt zur Berufsbildungs- und Weiterbildungsförderung des Mittelschul- und Bildungsamtes des Kantons Zürich (MBA) und ein Personalienblatt. Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage <http://www.benedict.ch/kanton/> und der Webseite des Mittelschul- und Bildungsamtes des Kantons Zürich:

http://www.mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/personal_finanzen/finanzen/beitragswesen.html

Wir bitten Sie, uns die **ausgefüllten Dokumente spätestens 2 Wochen vor Ihrem Lehrgangsbeginn** einzureichen, damit wir die Termine beim Mittelschul- und Bildungsamt des Kantons Zürich einhalten können und um sicherzustellen, dass Sie Ihre Beiträge auch erhalten können (Bedingungen auf unserem Merkblatt beachten).

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bénédict-/BVS
Betriebswirtschaftsschule Zürich

Kantonsbeiträge

Wir begrüssen Ihr Interesse an unserem Weiterbildungsangebot und danken Ihnen für Ihr Vertrauen!

Auch Sie können von einem Kantonsbeitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV, 1998) profitieren! Die Kantone unterstützen grundsätzlich auch Ihr Weiterbildungsvorhaben der höheren Berufsbildung: auf Stufe eidg. Fachausweis (FA), eidg. Diplom (HFP) oder eine Höhere Fachschule (HF)! Im Kanton Zürich gelten vorläufig auch die z. B. für die Fachausweisprüfungen (FA) notwendigen Zertifikatsprüfungen - z. B. im Marketing, Verkauf, Personalwesen, Logistik etc. als Modul zu den unterstützten Bildungszielen auf Stufe Fachausweis.

Ob und mit welchem Beitrag Ihre gewählte Weiterbildung unterstützt wird, ist einerseits davon abhängig, ob **Ihr zahlungspflichtiger Kanton** der interkantonalen Fachschulvereinbarung FSV beigetreten ist und an den jeweiligen Kurs Beiträge entrichtet und andererseits, ob der gewählte Schulstandort unterstützt wird. **In der Regel gilt:** Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Sie vor Ausbildungsbeginn zuletzt während mindestens 24 Monaten ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind. Um direkt abzuklären, ob Sie von einem Beitrag profitieren können und in welchem Umfang

- Füllen Sie das [Personalienblatt](#) korrekt und vollständig aus, lesen Sie vorher die Wegleitung "Erläuterungen zum Personalienblatt" im gleichen Dokument aufmerksam durch.
- Legen Sie die notwendige(n) Wohnsitzbestätigung(en) bei (gemäss Bedingungen im Personalienblatt) dazu
- und senden Sie anschliessend Ihre Anmeldung zum Lehrgang/Kurs und die erwähnten Unterlagen (im Original) an das Schulsekretariat bzw. Ihrer Kundenberaterin oder Ihrem Kundenberater Bénédict/BVS zu. Die Unterlagen müssen sich auf den Zeitpunkt vor Kursbeginn beziehen und bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn vorliegen.
- Wenn gemäss Personalienblatt Ihr zahlungspflichtiger Kanton nicht der Kanton Zürich ist, ist eine Abklärung mit diesen Formularen bei der zuständigen Behörde z. B. Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA in jedem Fall vor Kursanmeldung und Kursbeginn notwendig. Gerne helfen wir weiter.

In jedem Fall gilt für die Anträge: Subventionsbeiträge unterliegen kantonalen Bestimmungen und dem Entscheid der Behörde: Die Kantone behalten sich daher auch ausdrücklich die Genehmigung, die Beitragshöhe und den Zahlungszeitpunkt vor. Die Kurskostenreduktion kommt daher erst dann zum Zug, wenn der Entscheid positiv und die Zahlung erfolgt ist (im Kanton Zürich z. B. an die Schule). Im Kanton Zürich muss zudem das Budget durch den Kantonsrat genehmigt worden sein.

Zögern Sie nicht bei Unklarheiten oder Fragen direkt Kontakt aufzunehmen - 044 241 08 89 oder 044 242 12 60 - Ihre Kundenberaterin / Ihr Kundenberater hilft gerne weiter.

Vorinformation – Wichtig!

http://www.benedict.ch/fileadmin/user_upload/pdf/stipendien-kantonsbeitraege/SBBK-SBFI_de_Maerz_2016.pdf

Das SBFI plant die finanzielle Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen durch die öffentliche Hand.

Der Bundesrat hat mit der Verabschiedung der BFI-Botschaft 2017-2020 am 24. Februar 2016 die dafür nötige Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes und die Kredite dem Parlament unterbreitet. Das Parlament wird die Gesetzesanpassung im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 im Jahr 2016 beraten. Die Anpassung der Berufsbildungsverordnung wird nach den parlamentarischen Beschlüssen im Jahr 2016 - ausgehend von den oben aufgeführten Arbeitsfeldern - erarbeitet. Anfang 2017 findet voraussichtlich die Vernehmlassung zur Berufsbildungsverordnung statt, bevor der Bundesrat im Mitte 2017 abschliessend über das Vorhaben entscheidet.

Bitte beachten Sie, dass die Finanzierung, Administrierung und Zahlung der Beiträge einer Übergangslösung zugeführt werden könnten, damit das per 01.01.2018 in Kraft tretende neue subjektorientierte Finanzierungsmodell auf Bundesebene umgesetzt werden kann. Wichtig ist es deshalb auch einige Eckdaten, die bereits heute feststehen, zu kennen:

Eckwerte des Bundesratsbeschlusses

- **Beitragssatz:** Der effektive Beitragssatz der anrechenbaren Kursgebühren (höchstens 50%) wird vom Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt in der Berufsbildungsverordnung festgelegt. Der definitive Entscheid fällt voraussichtlich Mitte 2017.
- **Obergrenze:** Für die Berechnung der Bundessubvention werden jeweils eine Obergrenze für die eidgenössischen Berufsprüfungen bzw. die höheren Fachprüfungen festgelegt. Die Obergrenzen decken rund 90% aller im Markt bekannten Kursgebühren ab.
- **Zahlungszeitpunkt:** Als Beitragsvoraussetzung wurde die Absolvierung der Prüfung festgelegt. Diese Verschiebung des Zahlungszeitpunktes wurde von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert: Im Gegensatz zum ursprünglich geplanten Zahlungszeitpunkt bei der Zulassung zur Prüfung werde damit das Missbrauchspotential sowie der Aufwand der Trägerschaften minimiert.
- **Inkraftsetzung:** Die Finanzierung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Das heisst, alle Absolvierenden von vorbereitenden Kursen, welche auf eidg. Prüfungen mit Prüfungsdatum nach dem 1. Januar 2018 vorbereiten, werden vom Bund finanziell unterstützt.

Erläuterungen zum Personalienblatt

Das Personalienblatt dient zur Feststellung, welcher Kanton für die Finanzierung Ihrer Ausbildung im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung bzw. der Fachschulvereinbarung zuständig ist. Bei der Fachschulvereinbarung ist zudem erforderlich, dass der betreffende Kanton seine Zahlungsbereitschaft für den von Ihnen besuchten Ausbildungsgang erklärt hat.

Da es bei der Finanzierung um grosse Geldsummen (bis CHF 29'000.- pro Jahr) geht, bitten wir Sie, die Fragen genau zu beantworten.

Sobald die Beantwortung zu einer Ziffer auf der Rückseite geführt hat, brauchen Sie keine weiteren Fragen zu beantworten. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Kontaktperson Ihrer Schule.

Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein sind Schweizern gleichgestellt und gelten deshalb nicht als Ausländer.

Unter Ausbildungsbeginn ist der offizielle Beginn des Ausbildungssemesters zu verstehen, nicht der Tag, an dem die ersten Lehrveranstaltungen stattfinden. Wenn Sie erst während des Semesters eingetreten sind, gilt das Datum Ihres Eintritts. Vorbereitungskurse sind ausgeschlossen.

¹Als offizieller Beginn eines Fachhochschulsemesters gilt der erste Tag der Kalenderwoche 8 für das Frühlingsemester und der Kalenderwoche 38 für das Herbstsemester.

Sämtliche Wohnsitzbestätigungen sind im Original vorzulegen. Sie dürfen bei Studienbeginn nicht älter als 3 Monate sein. Der Niederlassungsausweis gilt nicht als Wohnsitzbestätigung.

²Zum Begriff «Eltern» und «Inhaber der elterlichen Sorge»:

- Hier ist der Vater **oder** die Mutter gemeint. Es ist nicht nötig, von beiden Elternteilen Wohnsitzbestätigungen einzureichen. Leben die Eltern in verschiedenen Kantonen, ist die Wohnsitzbestätigung jenes Elternteils beizulegen, bei dem Sie vorwiegend gelebt haben.
- Sollte der Name dieses Elternteils anders lauten als Ihr Name, so ist die Elternbeziehung im Zweifelsfall mit der Kopie eines amtlichen Dokumentes zu belegen.

³Zum Begriff „finanzielle Unabhängigkeit“ (Frage 2):

- **Entscheidend ist eine Periode von mindestens 24 Monaten finanzieller Unabhängigkeit von den Eltern, d.h. Sie verfügen über ein eigenes Einkommen.**
- **Die finanzielle Unabhängigkeit muss mit der Angabe einer Erwerbstätigkeit (Arbeitgeber) bzw. sonstiger Art von Erwerbstätigkeit belegt werden.**
- Als sonstige Art der Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts, das Leisten von Militärdienst, der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, usw. Ein unbezahlter Urlaub muss die Periode von 24 Monaten nicht unterbrechen, sofern die finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern gegeben ist; ein solcher Urlaub ist ebenfalls unter D aufzuführen.
- Für die Einstufung von Praktika als Erwerbstätigkeit oder als Ausbildung ist die finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern entscheidend.
- Mit „vor Beginn der Ausbildung“ ist nicht gemeint, dass die Periode der finanziellen Unabhängigkeit unmittelbar vor dem Studienbeginn stattgefunden haben muss. Sie kann auch längere Zeit zurückliegen. Die Ausbildungsjahre (Lehrzeit) gelten nicht.

⁴Zum Begriff „Ausbildung“ (Frage 2):

- Der Begriff „Ausbildung“ bezieht sich auf durch Bund oder Kantone finanzierte oder mitfinanzierte Ausbildungen (Lehre, Fachhochschule, Höhere Fachschule, Vorbereitungskurs BP/HFP, Universität, ETH). Andere Aus- und Weiterbildungen fallen nicht unter die Bestimmung. Wenn Sie während der Periode der finanziellen Unabhängigkeit eine Ausbildung im Umfang von maximal 25% einer Vollzeitbeschäftigung besucht haben, erfüllen Sie ebenfalls die Voraussetzung „ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein“.

⁵**Zum Begriff „ununterbrochener Wohnsitz“ (Frage 3):**

- Entscheidend ist, dass Sie während der Periode finanzieller Unabhängigkeit mindestens 24 Monate zivilrechtlichen Wohnsitz im selben Kanton gehabt haben. Sollte dies auf mehrere Kantone zutreffen, muss derjenige angegeben werden, der näher am Studienbeginn liegt.

Legen Sie eine Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Gemeinde bei, aus der die letzte zusammenhängende Periode von 24 Monaten vor Beginn des Studiums hervorgeht. Falls Sie in dieser Zeit in mehreren Gemeinden im gleichen Kanton wohnhaft waren, legen Sie pro Gemeinde eine Wohnsitzbescheinigung bei.

⁶**Zu Frage 7:**

- Wenn ein Elternteil in der Schweiz lebt, ist diese Frage mit nein zu beantworten.
- Bei mehreren durch Geburt erworbenen Heimatorten ist der erstgenannte Heimatort massgebend, ansonsten gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

Zu Frage 8:

- Der Begriff „Unter Vormundschaft“ betrifft minderjährige Personen, die nicht unter der elterlichen Sorge stehen.

Zu Frage 11:

- Sie haben in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz, wenn Ihr Schweizer Wohnort Ihrem Lebensmittelpunkt entspricht. In der Regel gilt als Nachweis eine Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung, die nicht nur zum Zwecke des Studiums ausgestellt worden ist.
- Falls dies für Sie zutrifft, beantworten Sie bitte die Frage 11 mit "ja" und füllen auf der Rückseite des Personalienblatts Ziffer C aus, andernfalls beantworten Sie die Frage mit "nein" und füllen Ziffer F aus.

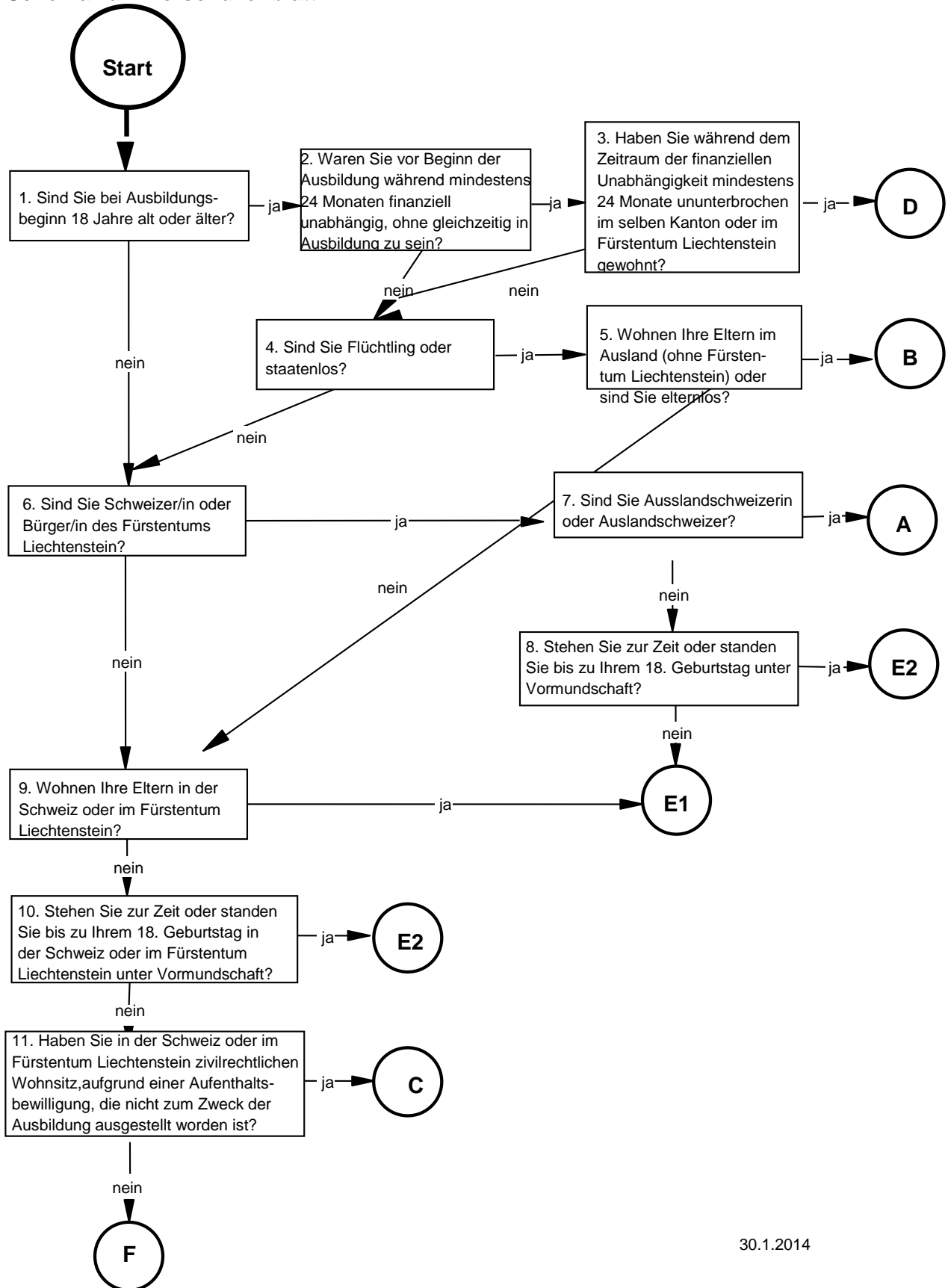
Zur Information: Wortlaut des Artikels 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) bzw. des Artikels 3 der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV):

Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d. der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

FHV/FSV: Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons
Schema zum Personalienblatt



30.1.2014

Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons (2014)

(Bitte beachten Sie unbedingt die Erläuterungen ab S. 3 – Sobald Sie einen Buchstaben auf der Rückseite erreicht haben, brauchen Sie keine weiteren Fragen zu beantworten.)

Fachhochschule/Hochschule oder Höhere Fachschule:	Ausbildungs- bzw. Studiengang:
Betriebswirtschafts- und Verwaltungsschule Zürich	Vollzeit oder Teilzeit: Teilzeit

Datum Ausbildungsbeginn¹:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
AHV-Nr:		
Nationalität:	Heimatort:	Heimatkanton:

Zivilrechtlicher Wohnsitz der/des Studierenden bei Studienbeginn	Strasse: PLZ/Ort: Im Kanton wohnhaft seit (Datum):	Kanton:
--	--	---------

Eltern (Inhaber bzw. frühere Inhaber der elterlichen Sorge) ²	Name: Gleiche Adresse? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein: bitte Adresse angeben Adresse:	Kanton:
--	--	---------

1. Sind Sie bei Ausbildungsbeginn 18 Jahre alt oder älter? ja → weiter bei Frage 2
 nein → weiter bei Frage 6

2. Waren Sie vor Beginn der Ausbildung während mindestens 24 Monaten finanziell unabhängig³, ohne gleichzeitig in Ausbildung⁴ zu sein? (Dieser Zeitraum muss nicht unmittelbar vor der geplanten Ausbildung liegen.) ja → weiter bei Frage 3
 nein → weiter bei Frage 4

3. Haben Sie während dem Zeitraum der finanziellen Unabhängigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen im selben Kanton (oder im Fürstentum Liechtenstein) gewohnt?⁵ ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer D** aus
 nein → weiter bei Frage 4

4. Sind Sie Flüchtling oder staatenlos? ja → weiter bei Frage 5
 nein → weiter bei Frage 6

5. Wohnen Ihre Eltern im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) oder sind Sie elternlos? ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer B** aus
 nein → weiter bei Frage 9

6. Sind Sie Schweizerin oder Schweizer oder Bürgerin oder Bürger des Fürstentums Liechtenstein? ja → weiter bei Frage 7
 nein → weiter bei Frage 9

7. Sind Sie Auslandschweizerin oder Auslandschweizer (Schweizerin oder Schweizer, deren beide Elternteile im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) wohnen oder die elternlos im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) leben)?⁶ ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer A** aus
 nein → weiter bei Frage 8

8. Stehen Sie zur Zeit oder standen Sie bis zu Ihrem 18. Geburtstag unter Vormundschaft? ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E2** aus
 nein → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E1** aus

9. Wohnen Ihre Eltern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein? ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E1** aus
 nein → weiter bei Frage 10

10. Stehen Sie zur Zeit oder standen Sie bis zu Ihrem 18. Geburtstag in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein unter Vormundschaft? ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer E2** aus
 nein → weiter bei Frage 11

11. Haben Sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung, die nicht zum Zweck der Ausbildung ausgestellt worden ist? ja → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer C** aus
 nein → füllen Sie auf der Rückseite **Ziffer F** aus



Von der Schule auszufüllen: FHV FSV
(Zutreffendes ankreuzen)

A	Zahlungspflichtig ist der Heimatkanton. Bei mehreren durch Geburt erworbenen Heimatorten ist der erstgenannte Heimatort massgebend, sonst gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht. <i>Legen Sie eine offizielle Bestätigung bei, aus denen der Aufenthalt ihrer Eltern bzw. Ihr eigener Aufenthalt im Ausland und Ihr Heimatort hervorgehen.</i>	Zuständiger Heimatkanton:																																										
B	Zahlungspflichtig ist der Kanton, dem Sie vom Bundesamt für Migration zugewiesen worden sind. <i>Legen Sie eine Kopie Ihres Ausländerausweises bei (wenn er noch nicht ausgestellt wurde: eine Bestätigung des zugewiesenen Kantons).</i>	Zuständiger Wohnkanton:																																										
C	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Sie bei Ausbildungsbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz haben. <i>Legen Sie eine Kopie Ihres Ausländerausweises bei.</i>	Zuständiger Wohnkanton:																																										
D	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Sie letztmals vor Ausbildungsbeginn während mindestens 24 Monaten ununterbrochen gewohnt haben und gleichzeitig finanziell unabhängig gewesen sind . Bitte bestätigen Sie für diesen zusammenhängenden Zeitraum die Art der finanziellen Unabhängigkeit und Ihren zivilrechtlichen Wohnort. <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Zivilrechtlicher Wohnsitz* (Gemeinde und Kanton)</th> <th style="width: 10%;">von</th> <th style="width: 10%;">bis</th> <th style="width: 30%;">Art der finanziellen Unabhängigkeit (Arbeitgeber / sonstige Art)³</th> <th style="width: 10%;">von</th> <th style="width: 10%;">bis</th> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center;"><small>(genaues Datum)</small></td> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center;"><small>(genaues Datum)</small></td> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> <p><i>*Legen Sie für jeden oben genannten Zeitabschnitt eine Wohnsitzbestätigung der betreffenden Gemeinde bei, die bei Studienbeginn nicht älter als 3 Monate ist.</i></p>	Zivilrechtlicher Wohnsitz* (Gemeinde und Kanton)	von	bis	Art der finanziellen Unabhängigkeit (Arbeitgeber / sonstige Art) ³	von	bis		<small>(genaues Datum)</small>			<small>(genaues Datum)</small>																																Zuständiger Wohnkanton:
Zivilrechtlicher Wohnsitz* (Gemeinde und Kanton)	von	bis	Art der finanziellen Unabhängigkeit (Arbeitgeber / sonstige Art) ³	von	bis																																							
	<small>(genaues Datum)</small>			<small>(genaues Datum)</small>																																								
E 1	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Ihre Eltern bei Ausbildungsbeginn Wohnsitz haben. Falls die Eltern verstorben sind, gilt der letzte Wohnsitz des letztverstorbenen Elternteils. <i>Legen Sie eine Wohnsitzbestätigung der Eltern bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge bei, die bei Studienbeginn nicht älter als 3 Monate ist.</i>	Zuständiger Wohnkanton der Eltern:																																										
E 2	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem sich die zuletzt zuständige Vormundschaftsbehörde befindet. <i>Legen Sie eine Bestätigung der zuständigen Vormundschaftsbehörde bei.</i>	Zuständiger Kanton:																																										
F	Für Ihre Ausbildung übernimmt kein Kanton im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung oder Fachschulvereinbarung Beiträge. <i>Geben Sie bitte im Feld rechts Ihr Heimatland an. Legen Sie eine Kopie Ihres Passes und im Fall des Wohnsitzes in der Schweiz zum Zweck des Studiums eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung bei.</i>	Land:																																										

Ich bestätige die Richtigkeit der oben stehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift der/des Studierenden